

# RS Vwgh 2001/3/23 2000/19/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.2001

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §10 Abs1;  
AVG 1977 §38;  
AVG 1977 §9 Abs1;

## Rechtssatz

Die Arbeitswilligkeit setzt nicht notwendigerweise voraus, dass der Arbeitswillige eine konkrete Präferenz für einen bestimmten Beruf nennt. Der Umstand, dass der Arbeitslose auf diesbezügliche Befragung keinen konkreten Berufswunsch (nach seiner Darstellung keinen "Traumberuf") nannte, kann eine Verletzung seiner Obliegenheit zur Teilnahme an der Wiedereingliederungsmaßnahme daher nicht abgeleitet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000190091.X05

## Im RIS seit

11.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

20.11.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)